Der vollendung des deutschen bürgerlichen gesetzbuches

Rudolf Leonhard

Germany

Die Vollendung



des

Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Dr. Rudolf Leonhard,
Professor in Breslau, Geheimer Justizrath.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1897.

Die Vollendung

des

Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches.

Von

Dr. Rudolf Leonhard,
Professor in Breslau, Geheimer Justizrath.

Marburg.
N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.
1897.

Sonderabdruck aus dem „Rechtsgeleerd Magazijn".
Veröffentlicht mit Zustimmung der Verlagsbuchhandlung dieser Zeitschrift
(de Erven F. Bohn zu Haarlem).

DIE VOLLENDUNG DES DEUTSCHEN BURGERLICHEN GESETZBUCHES,

VON

Dr. RUDOLF LEONHARD,

Professor in Breslau (fruher in Gottingen, Halle und Marburg), Geheimem Justizrath.

Die im *Rechtsgeleerd Magazijn* veröffentlichten Berichte über den ersten Entwurf des Deutschen bürgerlichen Gesetzbuches sind in den Niederlanden so freundlich aufgenommen worden, dass ihr Verfasser sich gern der Aufgabe unterzieht, die weiteren Schicksale dieses Werkes im Nachfolgenden darzustellen.

Sie haben sich in der Richtung fortbewegt, welche am Schlusse jener Berichte in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Kritiken anempfohlen wurde. Man hat den Entwurf nicht preisgegeben, aber dennoch auf eine verbessernde Umarbeitung nicht verzichtet. Damals herrschte noch in weiten und einflussreichen Kreisen der Rechtsgelehrten die Ansicht, dass die erste Lesung des Werkes völlig verfehlt und als Ausgangspunkt weiterer Arbeiten unbrauchbar sei. Namentlich mochten die unausgesetzten Vorwürfe undeutscher Denkweise und „kapitalistischer" Herzlosigkeit, die immer wieder von beachtenswerther Seite erhoben wurden, manche Anhänger des Werkes einschüchtern und an der Richtigkeit ihres Urteils irre machen.

Ganz anders steht die Sache heutzutage. Mit einer grossen Mehrheit und nach einer Berathung, deren Kürze nicht ohne vielfachen Tadel geblieben ist, hat der Reichstag einen Gesetzbuchtext genehmigt, der in kurzer Zeit aus dem hart angefochtenen ersten Entwurfe herausgewachsen

war. Obwohl diese Annahme von einigen wichtigen Aenderungen begleitet wurde, so hat sie doch der Bundesrath genehmigt. Unter dem Datum des 18ten August 1896 ist das deutsche bürgerliche Gesetzbuch im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden.

Dass dies so gekommen ist, war vornehmlich eine Folge der Festigkeit, mit der die verbündeten Regierungen des Reiches im Feuer der Gegner des Werkes Stand hielten. Allen abfälligen Beurtheilungen zum Trotze beschloss der deutsche Bundesrath am 4ten December 1890, den ersten Entwurf einer neuen Lesung zu unterwerfen. Dies geschah im unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit der Arbeitsziele, die sich die Verfasser gesteckt hatten, an die Tüchtigkeit und die Gründlichkeit dieser Verfasser, schliesslich wohl auch in der Ueberzeugung, dass man das Streben nach Rechtseinigung auf keinen Fall im Sumpfe erfolgloser Vorarbeiten stecken lassen dürfe. Mit besonderer Schärfe äusserte diesen Gedanken bei einem Festmahle in Frankfurt a. M.[1] Windscheid, bekanntlich ein Hauptmitarbeiter am ersten Entwurfe: „Man bringe sich zum Bewusstsein, dass, wenn das Gesetzbuch auf Grund des vorliegenden Entwurfs nicht zu Stande kommt, es überhaupt nicht zu Stande kommt. Jeder andere Entwurf würde in der gleichen Weise angegriffen werden. Eine vollständige Einigung der Meinungen ist nicht zu erzielen. Jeder muss resigniren, damit endlich ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch zu Stande komme". Dies entsprach den Ansichten weiter Kreise und war auch im Grossen und Ganzen durchaus richtig. Immerhin hatte dieser Gesichtspunkt glücklicher Weise kein so grosses Gewicht, um eine durchgreifende Aenderung des Werkes zu verhindern. Vielmehr gereicht es der zweiten Lesung des Entwurfes zum besondern Vorzuge, dass man bei ihr jeden Tadel der ersten ruhig prüfte und, wenn möglich, zu verwerthen suchte.

---

[1]) *Berliner National-Zeitung* vom 17. Oct. '89, Nr. 569.

In der Beurtheilung des ersten Entwurfes waren unerwartete Gedankenströme aus der Tiefe der Juristenwelt hervorgebrochen. Sie wurden nunmehr durch geschickte Arbeiter in feste Bahnen geleitet, in denen sie dasselbe Mühlwerk treiben mussten, das sie durch die Wucht ihres Anpralles beinahe zerstört hatten. In emsiger Arbeit wurde das neu entstandene Material gesichtet und geordnet, um bei der Umgestaltung benützt zu werden. So verwandelte man die grosse Menge der Rechtsgelehrten, von denen die erste Ausarbeitung sich fern gehalten hatte, auch ohne ihren Willen in Mitarbeiter des Gesetzgebungswerkes [1]). Eine „Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen" der Schriftsteller wurde vom Reichsjustizamte im Jahre 1891 veröffentlicht. Auch die Gutachten der Bundesregierungen über den Entwurf wurden im Reichsjustizamte zusammengestellt und als Manuscript (1891) abgedruckt.

Bei dieser Rücksicht auf die Kritik wurde aber der erste Entwurf als eine bereits gewonnene sichere Grundlage des Neubaues festgehalten. Dies ermöglichte man insbesondere durch die Zusammensetzung des Kreises, aus dessen Mitte heraus die schwierige Aufgabe gelöst werden sollte. Man übergab den Arbeitsstoff nicht einer völlig neuen Commission, sondern reformirte die alte an Haupt und Gliedern [2]). Der bisherige Leiter des Gesetzgebungswerkes, Pape, war gestorben, kurz nachdem es an das Tageslicht herausgetreten war. Nunmehr kam der Vorsitz in der Gesetzgebungs-Commission an den Leiter des Reichsjustizamtes, zunächst den Staatssekretär Dr. Bosse, der aus dieser Stellung heraus an die Spitze des preussischen Ministeriums für

---

[1]) Vgl. Reatz, *die Litteratur über den Entwurf eines bürg. G. B. f. d. D. R.*, Leipzig 1895, S. 9.

[2]) In dieser Hinsicht haben namentlich die Vorschläge Gierke's (*der Entwurf* a. E.) Beachtung gefunden, so dass ein Hauptgegner des Werkes mittelbar zu seinem Hauptförderer geworden ist. Vgl. Reatz, *die Litteratur über den Entwurf u. s. w.*, Leipzig 1895, S. 7.

geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten trat, später an dessen Nachfolger Hanauer, von dem es auf den gegenwärtigen Staatssekretär Nieberding überging. Diesem war es beschieden, das Werk dem völligen Abschlusse entgegenzuführen.

Da somit der Vorsitz in der Commission mit der Leitung des Reichsjustizamtes verknüpft war und, wie erwähnt, zweimal einem Wechsel unterlag, so war die Stellvertretung des Vorsitzenden von besonderer Bedeutung. Sie fiel dem Geheimen Oberjustizrath Küntzel zu, der als Mitherausgeber der *Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes* in den weitesten Kreisen bekannt ist. Im Uebrigen bestand die Commission aus zehn ständigen und dreizehn nichtständigen Mitgliedern. Unter den ersteren befanden sich mehrere Mitglieder der alten Commission, namentlich der Geheime Justizrath Professor Dr. Planck, der Verfasser einer Vertheidigung des ersten Entwurfes [1]), der als Generalreferent durch eine ungewöhnliche Stärke des Gedächtnisses das was ihm an Sehkraft fehlt, in reichem Maasse ergänzt und sich durch die völlige geistige Beherrschung des gesammten gewaltigen Stoffes grosse Bewunderung erworben hat. Neben ihm gehörten auch der Tübinger Professor Mandry und der während der Berathungen zum Freiburger Professor ernannte Geheimrath Gebhard beiden Commissionen an.

Unter die nichtständigen Mitglieder waren auch Vertreter einflussreicher politischer Parteien aufgenommen worden, denen dadurch die Aufgabe zufiel, das werdende Werk im Voraus mit dem Reichstage in Fühlung zu bringen und dadurch die Annahme des Ganzen vorzubereiten. Ohne diese Maassregel würde der schnelle Verlauf, den die Reichstagsverhandlungen über den Entwurf genommen haben, völlig unverständlich sein. Auch Vertreter wichtiger Wirthschaftszweige wurden in diese Commission hineingezogen;

---

[1]) *Archiv f. d. civilistische Praxis*, Bd. 75, S. 327.

denn den Vorwurf der doctrinären Blindheit gegen die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart, der über die erste Lesung in so überreichem Maasse ausgeschüttet worden war, wollte man dieses Mal unter allen Umständen vermeiden. Insbesondere war es aber ein glücklicher Griff, bei der Umgestaltung eines Werkes, dessen schwerfällige und harte Ausdrucksweise selbst von seinen Freunden nicht vertheidigt werden konnte, einen Schriftsteller zuzuziehen, der durch die Kunst einer glänzenden und fesselnden Darstellungsart hervorragt, den Leipziger Professor Rudolph Sohm. Er war es, der dann späterhin im Reichstage dem Werke durch eine zündende Rede Bahn brach. Einige geflügelte Worte dieser Ansprache sind in die weitesten Kreise gedrungen, namentlich seine Vergleichung des bisherigen aus lauter Lappen zusammengeflickten Rechtes Deutschlands mit einem Harlekinkleide. Dieses solle nunmehr abgelegt und mit dem Königsgewande der Rechtseinheit vertauscht werden, das aus einem einzigen Stücke gearbeitet sei [1]).

Die Commission tagte vom Winter 1890 bis in den Sommer des vorigen Jahres hinein. Ihre Protokolle, die metallographirt worden sind, werden nicht geheim gehalten und sollen sogar in den Buchhandel kommen, wie dies mit dem Texte des neuen Entwurfes so bald als möglich geschah [2]). Die einzelnen Bücher wurden nach ihrer Vollendung sogleich veröffentlicht und sind dann hinterher bei einer Schlussredaktion nur noch in wenigen Punkten geändert worden. Auch über den Hauptinhalt der Berathungen liess man fortlaufende Berichte an die Oeffentlichkeit gelangen, insbesondere finden sich solche in den erwähnten *Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes* und in Conrads *Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.*

---

[1]) Vgl. Oertmann, *Archiv f. bürg. R.*, XI, S. 4 ff.

[2]) Auch von einer Veröffentlichung der Vorberathungen des ersten Entwurfs ist neuerdings in Zeitungen die Rede.

Der Bundesrath hat an die Vorlage, als sie an ihn gelangte, nur in wenigen Punkten Hand angelegt, namentlich das Vereinsrecht zu Gunsten der Staatsgewalt verschärft. Dadurch entstand die (im Buchhandel erschienene) Reichstagsvorlage, die man in einer ungenauen Redeweise zuweilen die dritte Lesung des Entwurfes nennt.

Die auffallende Zurückhaltung, mit der die juristische Schriftstellerwelt diesen Umarbeitungen gegenüberstand, wich sehr von dem Eifer ab, mit dem man sich der Beurtheilung des ersten Entwurfes zugewandt hatte. Man darf dies nicht darauf zurückführen, dass fast niemand etwas gegen das neue Werk einzuwenden hatte. In Wahrheit waren es vorwiegend politische Erwägungen, die dieses Mal eine gewisse Schweigsamkeit nach sich zogen. Die Freunde des Werkes insbesondere scheuten sich davor, Erörterungen anzuregen, durch die der Abschluss des Unternehmens hätte verzögert werden können. Nur einige wenige begleiteten es — insbesondere auf Anregung des Deutschen Juristentages — mit Verbesserungsvorschlägen [1]).

Die unversöhnlichen Gegner des ersten Entwurfes gaben ihre Sache verloren und beschränkten sich auf gelegentliche scharfe Proteste gegen das Werk, das nach ihrer Meinung unverbesserlich war und blieb. In diesem Sinne äusserte sich namentlich Dernburg, sowohl in einer Rede im preussischen Herrenhause, die namentlich das Familienrecht des Entwurfes betraf, als auch in einer kurz vor dem Abschlusse des Werkes erschienenen kleinen Schrift [2]). Auch Gierke hielt in einem knapp gefassten, aber überaus ge-

---

[1]) Vgl. namentlich die Ausführungen von Hölder im *Archiv f. d. civ. Praxis*, Bd. 80 über den allgemeinen Theil, von Bekker, *Jahrb. f. Dogmatik*, XXXIV, S. 1 ff., von Strohal in den *Jahrb. f. Dogm.* in Bd. 27 und den folgenden Bänden, Oertmann in Schmoller's *Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirthschaft*, XIX, S. 29 ff. Vgl. auch die Gutachten so wie die Verhandlungen des 22ten und des 23ten Deutschen Juristentages.

[2]) *Persönliche Rechtsstellung nach dem bürgerlichen Gesetzbuche*, Berlin 1896.

dankenreichen Büchlein dem Werke noch zu guter Letzt ein förmliches Sündenregister vor [1]).

Eine leider nicht ganz vollständige Uebersicht über die gesammte Litteratur des Entwurfes ist von Reatz (Justizrath, Rechtsanwalt in Giessen) verfasst [2]), demselben Schriftsteller, der in Carl Heymanns Verlag eine überaus lehrreiche Gegenüberstellung der ersten und der zweiten Lesung herausgegeben hat [3]). Mühlbrecht, *Die Litteratur des Entw.*, (Berlin 1892, Puttkammer & Mühlbrecht), veröffentlicht eine Zusammenstellung der Titel.

Ein gewisses Aufsehen erregten unter den Schriften, die sich gegen den Entwurf kehrten, zwei gediegene Werke eines jungen Gelehrten, der sich als Schüler des Berliner juristischen Seminars für Russen bekannte, v. Petrazycki [4]). Seine Schriften verwerthen insbesondere die Ergebnisse der neueren Volkswirthschaftslehre für die Auslegung des corpus juris civilis und daneben, wie es scheint, mit minder grossem Glücke für die Gesetzgebungslehre.

Der Verfasser vermisst eine „Civilpolitik" als einen besonderen Zweig der Rechtswissenschaft, der sich auf die politischen Grundgedanken richten solle, die der Gesetzgebung des Civilrechtes unterzulegen sind. Ob eine solche Lücke wirklich vorhanden ist, mag füglich bezweifelt wer-

[1]) *Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag.* Sonderabdruck aus der *Täglichen Rundschau*, Berlin 1896.

[2]) Leipzig, Hinrichs, 1895, eine Beilage zum *Centralblatt für Rechtswissenschaft.*

[3]) Berlin, 1892 ff.

[4]) *Die Fruchtvertheilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten*, Berlin, 1892. — *Die Lehre vom Einkommen*, 2 Bde., Berlin, 1893, 1895. Der Verfasser dieses Berichtes hat die eine dieser Schriften in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung*, romanistische Abtheilung, Band XIV, S. 275 ff., beurtheilt, die andere in den *Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechtes*, XXXVIII, 1894, S. 747 ff. Gegen Petrazycki vgl. namentlich R. Sohm, *über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in zweiter Lesung*, in den *Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts*, XXXIX, S. 760 ff.

den, wenn man die Bände durchblättert, in denen der deutsche Juristentag zahllose Gesetzgebungsgutachten gesammelt hat. Bedenkt man ferner den ungeheueren Einfluss, den namentlich Rudolf v. Jhering auf die Denkweise der Jüngeren ausgeübt hat und dessen Grösse der oben erwähnte Staatsminister Dr. Bosse an Jhering's Grabe in einer Ansprache hervorhob, einen Einfluss, der in dem bekannten Worte gipfelt, dass „der Zweck der Schöpfer des Rechtes" sei, so werden wir doch wohl behaupten dürfen, dass eine „Civilpolitik" bei uns schon seit geraumer Zeit zu finden ist. Sogar in den Vorberathungen des ersten Entwurfes hatte die „Vorkommission [1])" bestimmt, dass Zweifelsfragen in erster Linie nach Rücksicht des Bedürfnisses und der Zweckmässigkeit entschieden werden sollten. Eine vernünftige Civilpolitik kann sich freilich nur an bestimmte Staatswesen und Zeitpunkte anlehnen. Gesetzgebungsvorschläge für alle Zeiten würden allerdings nichts Neues sein, sondern nur ein Rückfall in einen allgemein preisgegebenen Grundirrthum naturrechtlicher Lehren. Was nun den Entwurf insbesondere betrifft, so hatten allerdings seine Motive trotz des erwähnten Grundsatzes der Vorkommission die Anlehnung an die besondern Eigenthümlichkeiten der deutschen Rechtsentwickelung ebenso vermissen lassen, wie die politische Denkweise. Man suchte dort vorwiegend die Vorschriften aus allgemeinen Obersätzen (Principien) zu begründen, ohne diese Ausgangspunkte selbst aus ihrer Vorgeschichte herzuleiten und zugleich ohne sie nach ihrer Gemeinnützigkeit zu prüfen und zu rechtfertigen. Im Grunde trifft dieser Vorwurf aber nicht den Gesetzestext, sondern nur seine Begründung, und ein Schluss aus deren Unzulänglichkeit auf den Werth des Vorschlages, der begründet werden sollte, ist kein zwingender. Auch ist dieser Vorwurf schon vor den Schriften v. Petrazycki's mehrfach geltend gemacht worden [2]).

[1]) Vgl. Reatz, *Litteratur*, S. 5.

[2]) Vgl. z. B. statt vieler E. Ehrlich (Privatdozent in Wien, jetzt Professor in Czernowitz) in der Zeitschrift: *Unsere Zeit*, Leipzig, Brock-

In einer Zeit, die an parlamentarischen Debatten so reich ist, wie die unsrige, musste in der That ein Entwurf auffallen dessen Begründung in der Regel darauf verzichtete, in der gewöhnten Art die voraussichtlichen Vortheile der in Aussicht genommenen Vorschriften gegen ihre Gefahren abzuwägen, wie das ja täglich bei sehr viel minder wichtigen Dingen zu geschehen pflegt. Mit der Hervorhebung dieses Mangels hat man übrigens keineswegs tauben Ohren gepredigt. Dies beweist die knapp gehaltene Denkschrift, die dem Reichstage zugleich mit der Vorlage des Gesetzbuchstextes zugegangen ist. Sie bezeugt im Vergleiche mit den fünf Bänden der „Motive" der ersten Lesung, dass in der zweiten Commission ein neuer „civilpolitischer" Wind geweht hat. Ueberall herrscht in ihr das Streben, für das Dargebotene praktisch-politische Gründe anzuführen; von irgend welchem Doktrinarismus zeigt sich kaum eine Spur. Wenn trotzdem die Ergebnisse dieser Arbeitsweise manchen, der gleichfalls nach praktisch-politischen Zielen strebt, nicht befriedigen, wie dies namentlich den Ansichten v. Petrazycki's gegenüber der Fall ist, so ist dies keineswegs verwunderlich. Von unzweifelhaften Ergebnissen kann nämlich bei dieser Methode noch weniger die Rede sein, als bei jeder andern. Nirgends gilt so klar, wie gerade auf dem Gebiete politischer Erwägungen, der Satz: „Quot capita, tot sensus". Die civilpolitische Methode verbürgt für sich allein also keineswegs die überzeugende Kraft ihrer Ergebnisse. Nur im Rahmen einer Darstellung des rechtsgeschichtlichen Entwickelungsganges lässt sie sich verwerthen [1]). Es ist daher sogar zweifelhaft, ob man nicht bei der zweiten Lesung politischen Zweckgedanken einen grösseren Einfluss eingeräumt hat, als zulässig

---

haus, 1890, S. 21 ff.: *Der Entw. eines bürg. Gesetzbuches und die socialpolitischen Bestrebungen der Gegenwart.* Vgl. hierzu auch Oertmann, *das bürg. Gesetzbuch im deutschen Reichstage*, im *Archiv f. bürg. R.*, XI, S. 4.

[1]) Der Verfasser hat dies näher ausgeführt in seiner Schrift: *Die Eideszuschiebung in Familienrechtsprozessen*, 1890, S. 1 ff. (*Festgaben der Juristischen Facultät zu Marburg für G. W. Wetzell*, S. 25 ff.).

war; denn die verwickelte Natur des Rechtslebens setzt der Voraussicht eines jeden, auch des fähigsten Gesetzgebers Schranken, die man in der Regel übersieht, wenn man es unternimmt, die Folgen eines neuen Gesetzgebungsaktes mit Sicherheit vorherzubestimmen. Jedenfalls hat die conservative Grundrichtung, die von der zweiten Lesung aus der ersten übernommen wurde, die Verfasser davor bewahrt, allzu verwegene Sprünge in das Dunkele zu thun. Immerhin hat aber die Commission trotzdem es nicht an Kühnheit fehlen lassen und mit wichtigen Sätzen des ersten Entwurfes in sehr vielen Punkten gründlich aufgeräumt. Alles, was in dieser Hinsicht geschehen ist, kann hier nicht mitgetheilt werden. Es sollen im Folgenden nur einige der wichtigsten Neuerungen aufgezählt werden, die die zweite Lesung von der ersten unterscheiden.

Am Geringfügigsten sind die Aenderungen des Systems. Es erklärt sich dies daraus, dass ohne eine Anlehnung an die Reihenfolge der Satzungen des ersten Entwurfs ein Neubau, der auf dem alten Boden fusste, in so kurzer Zeit nicht würde haben entstehen können. Wie das neue bürgerliche Gesetzbuch der Wissenschaft so vieles vorbehalten hat, so wird es auch dem weiteren Streben nach immer vollkommeneren Anordnungsgruppen einen weiten Raum übrig lassen. Dass seine eigene Anordnung von dem Ueblichen nur wenig abweicht, dies wird ihm den Anschluss an die zur Zeit vorherrschende Denk- und Redeweise des deutschen Juristenstandes erleichtern. Derartige Erwägungen mögen es rechtfertigen, dass auch manchen unzweifelhaft begründeten Besserungswünschen in systematischer Hinsicht keine Rücksicht geschenkt worden ist. So finden wir z. B. nach wie vor eine Reihe von Vorschriften, die sich zweifellos nicht blos auf Forderungen, sondern auch auf dingliche Ansprüche beziehen sollen, die sog. allgemeinen Sätze des Obligationenrechts, nicht in dem ersten Buche, dem allgemeinen Theile, sondern in dem zweiten, dem Rechte der Schuldverhältnisse, erwähnt, ja sie sind sogar noch enger

mit ihm verwoben worden, weil in diesem zweiten Buche ein Gegensatz zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Theile sich nicht mehr vorfindet; die einzelnen Schuldverhältnisse bilden hier vielmehr den siebenten Abschnitt neben sechs anderen allgemeineren Inhaltes. Gewährleistung und Haftung für Mängel sind nicht mehr als allgemeine Zweige behandelt, sondern zum Kaufe gestellt, dessen Recht in dieser Beziehung in entsprechender Weise auf ähnliche Verhältnisse angewendet werden soll (493).

Unter den einzelnen Schuldverhältnissen suchen wir noch jetzt vergeblich (ebenso wie im ersten Buche) eine harmonische Gliederung nach Haupt- und Unterabtheilungen. Als Verbesserung mag es angesehen werden, dass die Haftung aus unerlaubten Handlungen nicht mehr eine Enklave unter den übrigen Schuldverhältnissen, sondern den letzten Titel bildet (823—853).

Im Erbrechte haben mancherlei wichtige Umstellungen stattgefunden. Namentlich hat man das gesetzliche Erbrecht vor das testamentarische gestellt (1924 ff.), ohne ihm übrigens die Subsidiarität seiner Giltigkeit zu nehmen. Dies war als sehr wichtig von verschiedenen Seiten verlangt worden und man wird jedenfalls zugeben müssen, dass ein Nachtheil daraus nicht entstehen kann, wenn man auch mit dem Verfasser dieses Berichtes an der Nothwendigkeit und der Zweckmässigkeit dieser Maassregel zweifeln sollte. — Den Schluss des Ganzen bildet nunmehr der Erbschaftskauf (2371 ff.), den das Erbrecht aus dem Rechte der Schuldverhältnisse zu sich hinübergezogen hat.

Mehr Anerkennung als die systematische Neubearbeitung des ersten Entwurfs haben mit Recht die Verbesserungen seiner Ausdrucksweise gefunden. Auf diesem Gebiete wird freilich vielfach Unbilliges und Unmögliches verlangt. Eine volksthümliche Redeweise hat auch die zweite Lesung nicht erzielt. Eine solche würde nur dann erreichbar sein, wenn das Volk genug Rechtskentnisse besässe, um sich über die verwickelten Verhältnisse des Rechtslebens sachgemäss und

fehlerfrei auszudrücken. Dies würde nur denkbar sein, wenn die Volksbildung auf dem Rechtsgebiete ganz erheblich über ihr jetziges Niveau hinausgehoben werden könnte. Zur Zeit hat der Gesetzgeber oft nur die Wahl, die Gemeinverständlichkeit auf Kosten der Richtigkeit oder die Richtigkeit auf Kosten der Gemeinverständlichkeit zu bevorzugen. Mit Recht hatte die Vorkommission [1]) einen Mittelweg zwischen einer gelehrten Geheimsprache und einer ungenauen Popularisirung der Rede verlangt. Die letztere war der ersten Commission nach der ihr innewohnenden Gewissenhaftigkeit, die an Pedanterie streifte, so gefährlich erschienen, dass sich bei ihr der alte Satz bewährte: *Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim.* Die zweite Lesung hat nunmehr ihren Kurs erheblich mehr nach der Charybdis hinübergelenkt, ohne jedoch völlig in sie hinein zu steuern.

Neben diesen Verbesserungen der Ausdrucksform weist auch an vielen Stellen der Inhalt der zweiten Lesung Neuerungen auf. So ist namentlich durchweg das Gesetzbuch von rein processrechtlichen Vorschriften gesäubert worden [2]). Die Reformen des Streitverfahrens, die durch das neue Gesetzbuch nothwendig werden, sollen bei einer bevorstehenden Umarbeitung der Civilprocessordnung in diese eingeschoben werden. Sie sind zugleich mit der Vorlage des bürgerlichen Gesetzbuches als Anhang der beigefügten Denkschrift dem Reichstage mitgetheilt worden.

Sehr viel bedeutsamer als diese Lücken sind die Aenderungen, die der übrig gebliebene Text erfahren hat [3]).

Gleich im Anfange der Arbeit bewies die Commission ihre Thatkraft dadurch, dass sie die beiden ersten Paragraphen des Entwurfes, die von der Analogie und dem Gewohnheitsrechte handelten, mit fester Hand wegstrich, ohne sie durch andere zu ersetzen.

---

[1]) Reatz, *Litteratur*, S. 5.

[2]) Im Einklange mit den Vorschlägen von O. Fischer, *Recht und Rechtschutz*, Berlin 1889: 6. Heft der *Beiträge zur Erläuterung und Beurtheilung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches f. d. D. R.*

[3]) Die nachfolgenden Paragraphen-zahlen sind dem endgiltig fest-

Unter die Entmündigungsgründe ist neben Wahnsinn und Verschwendung auch die Trunksucht gestellt worden (6), eine Neuerung in der die sozial-demokratische Partei eine Härte gegen die unteren Volksklassen erblickt und gegen die sie im Reichstage einen erfolglosen Angriff gemacht hat.

Neu ist (12) der Privatrechtsschutz des sog. Namensrechtes, d. i. des Rechtes zum Gebrauche eines bestimmten Namens.

Weiterhin (18) ist der Nachweis geführt, dass es möglich ist, dem Todeserklärungsurteile eine rückwirkende (sog. deklaratorische) Kraft zu geben, ohne sie an ein bestimmtes Lebensalter anzuknüpfen.

Von besonderm Interesse sind die Vorschriften über das Vereinsrecht. Die Dürftigkeit der ersten Lesung, die auf diese Gebiete das Wichtigste dem Landesrechte überlassen hatte, rief einen Protest des 19ten Juristentages hervor. Hierauf stellte die zweite Lesung einen Entwurf her, der den Rechtsschutz der Vereine stark beschränkte [1]) und im Folgenden der Gegenstand mancher Abänderungsvorschläge wurde, bis schliesslich unter zwei Reichstagsparteien ein Compromiss zu Stande kam, das die Reichstagsvorlage im Sinne eines erhöhten Schutzes gegen das freie Belieben der Verwaltungsbehörden geändert hat (21 ff.). Der Grundgedanke des neuen Vereinsrechts ist das sog. System der Normativbestimmungen, nach bayerischem und sächsischem Vorbilde. Die wirthschaftlichen Vereine sollen nach besonderem Rechte behandelt werden, die andern durch Eintragung Rechtsfähigkeit erlangen. Bei politischen und religiösen Vereinen erhält die Verwaltung Gelegenheit, die Eintragung durch Einspruch zu hemmen.

Bei den Rechtsgeschäften hat man die negotia claudicantia der Minderjährigen (108 ff.) neu gestaltet, und zwar in

gestellten Texte des bürgerlichen Gesetzbuches entnommen.

[1]) Hierauf bezieht sich das Gutachten von Leonhard, *Verhandlungen des 23ten Juristentages*, I, S. 249 ff., und dessen Aufsatz in der *Deutschen Juristen-Zeitung*, Nr. 12, S. 227 ff.

einer verwickelten und deshalb wenig erfreulichen Weise. Die Vorschriften über die sog. Willensmängel sind völlig neu geregelt. Die erste Lesung stand gänzlich unter dem sog. „Willensdogma", nach dem zu jedem Rechtsgeschäfte grundsätzlich der seinem Inhalte entsprechende innere Willen der Betheiligten gehört. Die Verfasser der zweiten Lesung haben sich nun allerdings nicht ausdrücklich zu dem entgegengesetzten Grundsatze der sog. „Erklärungstheorie" bekannt, jedoch eine Reihe von Vorschriften aufgestellt (116 ff.), die sich am besten unter seiner stillschweigenden Voraussetzung erklären und deuten lassen, z. B. den Satz, dass der Irrthum nur ein Anfechtungs-, kein Nichtigkeitsgrund sein soll und auch dies nur unter besonderen Bedingungen (119 ff.). Was übrigens zu einem gültigen Vertragsschlusse für ein Thatbestand gehört, dies lässt die zweite Lesung dahingestellt und beantwortet nur einige damit zusammenhängende Fragen (145 ff.).

Grosse Schwierigkeiten entstehen der juristischen Terminologie aus der Gestaltung, die der Gegensatz zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit im Gesetzbuche gewonnen hat. Der gemeinsame Name für diese beiden Mängel: „Ungiltigkeit" ist in der zweiten Lesung preisgegeben worden (138 ff.), jedenfalls, weil ein anfechtbares Geschäft zunächst gilt, bis man es anficht (allerdings nicht viel mehr, als eine falsche Münze, deren Mangel man nicht sogleich erkennt).

Die erste Lesung hatte das „secum contrahere" als möglich anerkannt, d. h. einen Vertragsschluss, den eine einzige Person zu Stande bringt, die dabei entweder die Stellvertreterin beider Parteien ist, oder als Stellvertreterin der einen mit sich selbst als der andern das Geschäft abmacht. Die zweite Lesung verwirft diese bedenkliche Vertragsform (181) grundsätzlich, freilich, ohne sie für undenkbar zu halten, weil sie da, wo es sich um Erfüllung von Verbindlichkeiten handelt, ausnahmsweise gelten soll.

Eine rühmliche Verallgemeinerungskunst bethätigt die einheitliche Regelung der nachträglichen Convalescenz der

Rechtsgeschäfte statt der exceptio rei venditae et traditae und verwandter Erscheinungen (185, 2).

Die kurze Verjährung der häufigen Ansprüche des Verkehrslebens ist für die Forderungen der Kaufleute und ähnlicher Personen dann ausgeschlossen worden, wenn die Leistung den Gewerbebetrieb des Schuldners betrifft (196, 1). Damit ist anerkannt, dass bei Kaufleuten ein längerer Credit nur den Kunden gegenüber unerwünscht ist, nicht aber gegenüber andern Geschäftstreibenden, ein Grundsatz der den Kleinbetrieb zu kräftigen geeignet ist.

Die Sachbeschädigung wegen Nothstandes wird grundsätzlich nur gestattet, wenn der Schaden nicht ausser Verhältniss zu der Gefahr steht (228). Neben der unbedingt gestatteten Rechtsverletzung wegen Nothstandes kennt die sog. dritte Lesung auch noch eine solche, die gegen Entschädigung erlaubt sein soll (904).

Zu den Vorschriften, die im allgemeinen Theile weggestrichen worden sind, gehört auch die mehrfach angefochtene althergebrachte Bestimmung der Fahrlässigkeit nach der fehlenden Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. Man hat nunmehr auf eine Begriffsbestimmung der Schuld gänzlich verzichtet (vgl. jedoch auch 276).

Bei den allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse ist es schwer von den bewährten römischen Grundsätzen abzuweichen, ohne den Rechtszustand zu verschlechtern. Darum liess sich auch hier an der ersten Lesung nicht viel ändern. Neu ist insbesondere die Befugniss des Richters, übermässige Conventionalstrafen zu mildern (343), entsprechend einem Juristentagsbeschlusse, die Wiederzulassung des im ersten Entwurfe aus doctrinären Gründen verworfenen pactum de non cedendo (399), die Haftung mehrerer aus einem gemeinsamen Versprechen als Gesammtschuldner (427), ein Sieg des strengeren preussischen Landrechts über das mildere römische, ferner eine nicht unbedenkliche Aenderung der Vorschriften über den Verzug bei Gesammtschuldverhältnissen (424, 429, 1), auch

die Anerkennung des gegenseitigen Regressanspruches der Gesammtschuldner, die aus einem vorsätzlichen Unrechte haften (426).

Die Vorschriften der ersten Lesung über den Kauf sind vielfach angefochten, aber dennoch im Grossen und Ganzen beibehalten worden. Vereinfacht sind die Vorbedingungen eines Evictionsrückgriffes (440). Auch die von mehreren Seiten angegriffenen Grundsätze des ersten Entwurfes über Viehmängel (481 ff.) haben nur in untergeordneten Punkten eine Abänderung erfahren.

Dem Schenker wird das beneficium competentiae, das dem ersten Entwurfe fremd war, zurückgegeben (519), ja es wird sogar nach einem Beschlusse der Reichstagscommission dem verarmten Geber eines Geschenkes ein Rückforderungsrecht gewährt (528). Die Widerrufsgründe wegen Undankes des Beschenkten sind mit Glück in die allgemeine Formel einer „schweren Verfehlung gegen den Schenker oder dessen nahe Angehörige" gebracht worden (530).

Auf dem Gebiete des Miethsvertrages ist der gemeinrechtliche Satz „Kauf bricht Miethe", dessen Beibehaltung viel Unwillen erregt hatte, den abweichenden Grundsätzen des preussischen Rechtes gewichen (571 ff.). Indem ferner die zweite Lesung die wissentliche Miethe einer gesundheitsgefährlichen Wohnung für auflösbar erklärte (544), folgte sie Rücksichten der Menschlichkeit, die von der Kritik geltend gemacht worden waren. Dies wird namentlich verhindern, dass Miether durch die Geringfügigkeit des Miethszinses sich zum Austrocknen feuchter Wohnungen verleiten lassen.

Beim Darlehen ist die Kündigungsfrist geändert worden (609).

Der Dienstvertrag, dessen dürftige Behandlung in dem ersten Entwurfe als „unsozial" vielen Tadel erfahren hatte, ist in der zweiten Lesung etwas eingehender geregelt worden (611 ff.)[1], ohne dass es jedoch gelungen ist, die

[1]) Vgl. hierzu Lotmar, in Brauns *Archiv f. soziale Gesetzgebung*, VIII S. 1 ff.

landesrechtlichen Gesindeordnungen durch Reichsrecht zu ersetzen (Einf. Ges., Art. 95). Nur die Anwendung einzelner reichsrechtlicher Vorschriften auf das Gesinderecht ist gesichert, auch vom Reichstage das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde für ganz Deutschland beseitigt worden (Art. 95). Ein durchgreifender und weitgehender Schutz sichert die Dienstboten gegen die Gefahren die ihnen aus gefährlichen Wohnräumen, Werkzeugen oder sonstigen Vorrichtungen erwachsen (618)[1], ein ausserordentlicher Fortschritt in der Fürsorge des Gesetzgebers für den vierten Stand.

Der Werkvertrag über einen vom Werkmeister zu liefernden Stoff, den die erste Lesung mit dem römischen Rechte als Kauf ansah, ist jetzt in einer überaus verwickelten und unübersichtlichen Bestimmung bei nicht vertretbaren Sachen gewissen Vorschriften des Werkvertragsrechtes unterstellt worden (651).

Während nach römischem Rechte der Auftrag (mandatum) ebenso unentgeltlich ist wie die Leihe, hatte der erste Entwurf eine Auftragsvergütung für möglich erachtet. Die zweite kehrt zu dem römischen Grundsatze zurück, ja sie geht in Uebereinstimmung mit der ersten insofern über das römische Recht hinaus, als sie einen Unterschied zwischen Lohn und Honorar, operae liberales und illiberales, nicht kennt und das römische mandatum gegen Honorar einfach als Dienst- oder Werkvertrag auffasst. In dem sehr heftigen Widerspruche, der ohne Erfolg hiergegen in der Litteratur und auch auf einem deutschen Aerztetage sich geltend machte[2]), traten die letzten Zuckungen eines absterbenden Rechtszustandes zu Tage. So lange die höheren Dienste in der Mehrzahl von Leuten besorgt wurden, die ihren Lebensunterhalt aus andern Quellen bezogen, war es möglich, der Vornehmheit ihrer Leistung auch auf dem Rechtsge-

[1]) In dieser Vorschrift zeigte sich der Einfluss von Menger, *das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen*, 1890, S. 114 ff.

[2]) Vgl. Reatz, *die zweite Lesung*, I, S. 288.

biete Rechnung zu tragen und die operae liberales als Gefälligkeiten, sowie ihre Uebernahme als Mandatsvertrag zu behandeln. Heutzutage würde es aber ein Danaergeschenk für die Urheber der höheren Dienstleistungen sein, wenn man z. B. den Grundsatz der freien beiderseitigen Kündbarkeit auf ihre Verträge anwenden wollte. Nur in der Festsetzung der gesetzlichen Kündigungsfristen finden wir im bürgerlichen Gesetzbuche einen Unterschied zwischen höheren und niederen Diensten (622, 627).

Das Streben der Gastwirthe, ihre ausnahmsweise verschärfte Haftung für die eingebrachten Sachen der Gäste von sich abzustreifen, hatte wenigstens den Erfolg, diese Haftung bei Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten auf den Betrag von eintausend Mark einzuschränken (702).

Auf dem Gebiete des Gesellschaftsvertrages (705 ff.) und der ihm ähnlichen Gemeinschaftsverhältnisse (741 ff., vgl. auch 1008 ff.) hat die germanistische Gegnerschaft wider die Anwendung der römischen Rechtssätze einen grossen Erfolg zu verzeichnen. In der That sind die Ziele unserer Gesetzgebung, in deren Bereiche die Verbände der Kleinkapitalisten viele dauernde Verkehrsbedürfnisse befriedigen, nicht nach dem Vorbilde eines Weltreiches zu bemessen, in dem in Folge der Sklavenwirthschaft nur das Grosscapital zur Lösung der gleichen Aufgaben befähigt war. Darum kommt für unser Gesellschaftsrecht nicht blos das Wohl der Genossen in Betracht, dem das römische Recht allerdings weit entgegenkommt, sondern auch das allgemeine Bedürfniss, gemeinnützige Gebilde, wie es die Gesellschaften vielfach sind, gegen eine willkürliche Zerstörung zu sichern. Hierauf beruht das von der zweiten Lesung nach dem Vorbilde ähnlicher Grundsätze des preussischen Landrechtes und des deutschen Handelsrechtes angenommene System der gesammten Hand, das gegenüber dem Willen und den Schicksalen der Einzelnen dem gemeinsamen Betriebe eine erhöhte Festigkeit gewährt, wie sie das römische Recht noch nicht kannte.

Für zeitlich beschränkte Bürgschaften hat die zweite Lesung eine eigenthümliche Verlängerung über die bestimmte Zeit hinaus für nöthig erachtet (777).

Dem vielfach angefochtenen abstrakten Schuldversprechen hat der Entwurf, der es festgehalten hat, ein schriftliches Schuldanerkenntniss als Verpflichtungsgrund an die Seite gestellt (781).

Die Anweisung, die schon in dem ersten Entwurfe an eine Schriftform gebunden und zu einem formalistischen Seitenstücke des Wechsels gemacht worden war, ist in der zweiten auf Geld und vertretbare Sachen beschränkt, auch mit einem eigenartigen Uebertragungsgeschäfte ausgestattet worden, das Schriftlichkeit und Uebergabe der Anweisungsurkunde verlangt (792). Auf dem Gebiete der Inhaberpapiere ist dagegen der Formalismus der ersten Lesung gemindert worden. Der Anspruch, den sie begründen, soll nicht, wie dort bestimmt war, jedem Inhaber der Schuldverschreibung zustehen, sondern nur dem zur Verfügung über die Urkunde Berechtigten (793).

Die Auskunftsertheilung (in der ersten Lesung „Offenbarung" genannt) stand noch in der zweiten neben der Vorlegungspflicht als besonderes Schuldverhältniss. Die Reichstagsvorlage hat sie richtiger zu den allgemeinen Regeln über den Vertragsinhalt gestellt (260 ff.).

Für die condictiones sine causa ist in Uebereinstimmung mit einem mehrfach geäusserten Wunsche eine einfache Formel gefunden worden (812).

Bei der Haftung aus unerlaubten Handlungen hat sich dagegen die zweite Lesung bemüht, im Gegensatze zu der ersten die Vorbedingungen der Schadensersatzpflicht genauer zu specialisiren. Nur der vorsätzlich gegen die guten Sitten zugefügte Schaden muss unbedingt ersetzt werden (826, einen besondern Fall enthält 825). Bei fahrlässiger Schädigung soll dagegen nur gehaftet werden, wenn jemand den Körper, die Freiheit, ein bestimmtes Recht oder den Credit eines andern widerrechtlich geschädigt hat (823,

824). Auch der Zurechnungsunfähige soll für den von ihm verursachten Schaden haften, sofern es „der Billigkeit" entspricht (829), eine Abschwächung einer ähnlichen bedenklichen Vorschrift des preussischen Landrechts. Die französischrechtliche ausserontractliche Haftung für Dienstgehülfen hat auf die zweite Lesung nur insofern einen Einfluss ausgeübt, als dem Herren bei den Uebelthaten der Diener ein besonderer Entschuldigungsbeweis zugemuthet wird, ohne dessen Führung sie haften sollen (831). Ein ähnlicher Entschuldigungsbeweis war auch dem gestattet, der ein Thier hält, das einen Menschen oder die Sache eines andern beschädigt; der Reichstag hat jedoch diesen Beweis abgeschnitten und eine unbedingte Haftung für derartige Schäden angeordnet (833).

Ausserordentlich bedeutsam ist die in der zweiten Lesung angeordnete Haftung für Wildschäden, die bisher noch nicht in ganz Deutschland gilt. Die Reichstagscommission hat sie auf den von Fasanen und Hasen angerichteten Schaden erweitert. Hinterher wurde sie aber wieder eingeschränkt, weil der Hasenschaden auf den Wunsch der conservativen Partei ausser Betracht kommen musste, ein Wunsch, dessen Nichterfüllung die Annahme des Gesetzbuches im Reichstage gefährdet haben würde (835). Neben dem Reichsrechte ist für den Wildschadensersatz in mehreren Punkten das Landesrecht in Geltung geblieben (Art. 70, 71, Einführ. Gesetz).

Die Freiheit richterlicher Beamten von der Haftung für Fahrlässigkeit in der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache soll nach der zweiten Lesung nicht gelten, falls die Amtsausübung verzögert oder verweigert wird (839).

Neu ist die Gewährung eines Schadensersatzanspruches für den Dienstherrn gegen den Uebelthäter, der seinen Arbeiter dienstuntauglich gemacht hat (845).

Die actio de effusis et dejectis ist als nicht mehr zeitgemäss gestrichen worden; wahrscheinlich ging man davon aus, dass heutzutage in den Fällen, für die sie

gilt, die polizeiliche Aufklärung der Sachlage einen verschärften Privatrechtsschutz in der Regel entbehrlich machen werde.

Diesen tiefgreifenden Aenderungen des ersten Entwurfes auf dem Gebiete der besonderen Schuldverhältnisse stehen ähnliche Eingriffe im Sachenrechte nicht gegenüber. Für diesen Rechtszweig, der namentlich bezüglich der Grundstücke sich an das neueste preussische Recht angelehnt hatte, konnte der Vorwurf romanistischer Tendenzen nur von völlig Unwissenden nachgesprochen werden. Wo man auch hier einen allzu grossen Einfluss der Pandektendoktrin zu erblicken glaubte, hat man durchgreifende Verbesserungen angestrebt. So ist namentlich eine besonders beachtenswerthe Neuschöpfung der zweiten Lesung der erste Abschnitt des dritten Buches (854 ff.), der vom Besitze handelt. Man nimmt an, dass hier Savigny's Lehre gänzlich preisgegeben worden sei [1]) und spendet der an ihre Stelle getretenen neuen Theorie grosses Lob [2]). Allerdings ist der Unterschied zwischen Besitzer und Inhaber, der sich mit dem hergebrachten Gegensatze von possessor und detentor deckt, weggefallen; der Ausdruck „Inhabung" ist der zweiten Lesung fern geblieben. Freilich heisst es auch in ihr: „Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer" (872). In diesen Satz dürfte der angeblich verworfene Besitzwille oder animus domini wieder durch eine Hinterthüre eingeschlichen sein Im Uebrigen ist 854, 1: „Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben" eine Tautologie; denn thatsächliche Gewalt und Besitz sind identisch. Worin sie bestehen, diese Frage bleibt ebenso offen, wie die Frage nach dem Thatbestande des Besitzverlustes und des Besitzerwerbes durch Stellvertreter und manches andere. Die althergebrachten Anschauungen finden daher breite Lücken

[1]) Vgl. Bekker, *Jahrb. f. Dogm.*, XXX S. 235 ff., XXXIV S. 1 ff.; auch Strohal, ebenda, XXXI S. 1 ff.

[2]) Vgl. z. B. Reatz, *Litteratur*, S. 38.

vor, in die sie zur Ergänzung des Gesetzestextes werden eintreten können. Endlich dürfte wohl in vielen Fällen der Nichteigenbesitzer, der dem Eigenbesitzer als dem mittelbaren Besitzer gegenübergestellt wird (868), von dem detentor oder possessor alieno nomine nur dem Namen nach verschieden sein. Allerdings kennt der Entwurf keinen völlig abhängigen Besitzer in fremden Namen mehr [1]), sondern nur solche, die, wie die Miether oder Niessbraucher, blos theilweise abhängig sind. Die erste Lesung hatte jedem Inhaber Besitzesschutz gewährt, auch dem völlig abhängigen Diener eines fremden Besitzes. Der scharfe Widerspruch gegen die voraussichtlichen Folgen eines derartigen Grundsatzes hat hier einem guten Gedanken Bahn gebrochen. Der völlig abhängige Vertreter eines Besitzherren soll weder den Namen eines Besitzers noch die Besitzklagen haben (860), nur das Recht der Vertheidigung des Besitzes durch Selbsthilfe ist ihm gewährt.

An der Spitze der allgemeinen Vorschriften über Sachenrechte an Grundstücken stand das sog. Consensprincip, d. h. der Grundsatz, dass, um solche Rechte zu übertragen oder hervorzurufen, ein *Vertrag* erforderlich sei. In Folge der gegen diesen Grundsatz gerichteten Anfechtungen hat die zweite Lesung an die Stelle des Vertrages eine „*Einigung*" gesetzt (873, vgl. auch 1015). Damit weicht sie grundsätzlich von der gewöhnlichen Redeweise ab, die zwischen Einigung und Vertragschluss einen Unterschied nicht macht. Leider ist die Frage, worin das Unterscheidungsmerkmal der beiden Begriffe in Zukunft zu sehen sein soll, unbeantwortet geblieben. Sie ist um so wichtiger, als die Vertauschung des Wortes Vertrag mit dem Worte Einigung auch noch bei der Prioritätscession (880), bei der Auf-

[1]) Der glückliche Gedanke, dass das eigene Interesse auch zu dem Besitze für andere gehört, der aber, der lediglich fremden Interessen dient, überhaupt nicht besitzt, auch nicht für einen andern, ist namentlich von Reatz verfochten worden (*Gutachten aus dem Anwaltstande*, S. 747 ff.).

lassung (925) und bei der Uebertragung beweglicher Sachen (929) geschehen ist (vgl. auch den Begriff der Schenkung in 516). Auch hier ist für althergebrachte Zweifel ein breiter Raum gelassen, in dem sie in die Auslegung des neuen Gesetzbuches eindringen können, um so mehr als, wie schon erwähnt wurde, das Gesetzbuch den Thatbestand des Vertragschlusses nicht näher bestimmt.

Beachtenswerth ist ferner der neue Grundsatz (898), dass der Anspruch auf Grundbuchsberichtigung unverjährbar sein soll, eine Verstärkung der Zuverlässigkeit dieses Buches.

Schliesslich ist neben der Ersitzung des ersten Entwurfes eine ganz neue dreissigjährige Ersitzung geschaffen worden (900), die dem als Eigenthümer Eingetragenen zu Gute kommen soll.

Dem viel getadelten Rechte des Eigenthümers, über und unter seinem Grundstücke Verbietungsrechte auszuüben, ist eine vernünftige Schranke gesetzt worden (905).

Zu Gunsten der Grundstücke, die dem öffentlichen Gebrauche dienen, soll das Ueberfallsrecht keine Geltung haben (911).

Die Uebertragung der beweglichen Sachen soll durch Abtretung der rei vindicatio' ersetzt werden (931), eine Hinneigung zu der grundsätzlich verworfenen Eigenthumsübertragung durch blosse Abrede.

Eine durchgreifende Reform weist im Widerspruche mit den romanistischen Sätzen der ersten Lesung die Gestaltung des Eigenthumsanspruches auf. Die sog. probatio diabolica ist auch für die wahre Eigenthumsklage völlig verworfen; der ruhige Besitz giebt die Vermuthung des Eigenthums. Dass er abhanden gekommen ist, genügt zur Begründung der Eigenthumsklage. Neben dieser ist aber auch noch dem Besitzer als solchen ausser den Besitzklagen ein petitorischer Anspruch auf Rückgabe der abhanden gekommenen Sache gewährt (1007). Er setzt eine verbotene Eigenmacht des Verklagten, im Gegensatze zu den wahren Besitzklagen, nicht voraus und zeigt seinen petitorischen Charakter darin,

dass er die Einrede des eigenen Eigenthums dem Verklagten nicht abschneidet. Von der rei vindicatio unterscheidet er sich dagegen dadurch, dass bei ihm das Abhandenkommen der Sache vorausgesetzt und dafür andererseits dem Verklagten der Einwand, dass ein Dritter Eigenthümer sei, abgeschnitten wird. Dieses Rechtsmittel, das offenbar deutschen Ursprunges ist, hat die römische actio Publiciana völlig verschlungen, da diese viel weniger weit geht.

Im Pfandrechte ist die grosse Zahl verschiedener Grundstückspfänder nicht verringert sondern noch um eine Form vermehrt worden. Die Rentenschulden, die im preussischen Privatrechtsgebiete in der letzten Zeit sehr viel von sich haben reden machen, sind als Unterart der Grundschuld in das Gesetzbuch aufgenommen worden (§§ 1199 ff.). Nach dem Einführungsgesetze (Art. 62) bleiben die Landesgesetze über Rentengüter bestehen. Einige eingreifende Abänderungen, die im Uebrigen das Recht der Grundstückspfänder erfahren hat, sind nur im Rahmen einer genauen Darstellung dieses Rechtszweiges verständlich [1]. Bemerkt soll nur werden, dass das vielfach angefochtene Institut der Hypothek an eigener Sache nicht nur nicht beschränkt, sondern sogar weitergebildet worden ist (1177 u. a.).

Der hart angefochtene Anfangsparagraph des Familienrechtes in der ersten Lesung, nach dem „durch das Verlöbniss eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliessung der Ehe nicht begründet" wurde, ist dahin abgeschwächt, dass aus einem Verlöbnisse nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden soll (1297) [2]. Die Pflicht bei einem Verlöbnissbruche den Verletzten ihren Aufwand für die zukünftige Ehe zu ersetzen, ist auf angemessene Ausgaben beschränkt worden (1298). Die unbescholtene Braut, die

---

[1]) Eine solche giebt Hachenburg, *Beiträge zum Hypotheken- und Grundschuldrechte des Entwurfs* usw., 1896.

[2]) Das persönliche Eherecht des Entwurfs behandelt Leonhard, *Archiv für bürgerliches Recht*, X, S. 1 ff.

ihre geschlechtliche Ehre dem Bräutigam preisgegeben hat, soll beim Verlöbnissbruche eine Deflorationsklage haben (1300), eine Vorschrift von der, hoffentlich ohne Grund, ein Antrieb zur Unsittlichkeit befürchtet worden ist

Die Ehemündigkeit ist bei Männern von 20 Jahren auf 21 erhöht worden (1303). Die affinitas illegitima wurde als Ehehinderniss anerkannt (1310, 2). Zur Trauung soll auch eine Person befähigt sein, die von den Verlobten in Folge öffentlicher Ausübung des Standesamts für zuständig gehalten wird, also gewisser Maassen ein putativer Standesbeamter (1319). Die Zuziehung der beiden Trauzeugen zur Eheschliessung ist zwar auch noch in der zweiten Lesung vorgeschrieben, aber keine Giltigkeitsbedingung mehr (1317, 1318). Die Aufechtbarkeit der Ehen wegen Irrthums wurde in der zweiten Lesung erweitert, von der Reichstagscommission dagegen wieder erheblich eingeschränkt (1333, 1334), wobei insbesondere ausdrücklich festgestellt worden ist, dass eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse zur Anfechtung der Ehe nicht berechtigen soll. In eigenartiger Weise ist die Wiederverheirathung von Personen, deren Gatten vor zehn Jahren für todt erklärt worden sind, aber dennoch sich als lebend erweisen, beschränkt worden (1349), eine Vorschrift, die den Verdacht erweckt, dass sie lediglich aus der Scheu vor dem Vorwurfe der Unproductivität entstanden ist [1]).

Die Schwierigkeit des ehelichen Güterrechtes hatte dazu Anlass gegeben, durch eine besondere Subcommission einen Gegenentwurf anfertigen zu lassen, der die Hauptgrundzüge der ersten Lesung unangetastet liess [2]).

Die kühne That der ersten Lesung, die räumlichen Verschiedenheiten des deutschen ehelichen Güterrechtes einfach wegzustreichen, hatte in erfreulicher Weise allgemeinen Beifall gefunden, obwohl sie kurz vorher noch fast durch-

---

[1]) Ein Seitenstück enthält § 1324, 2.

[2]) Reatz, *die zweite Lesung*, II, S. 32, Anm. 1.

weg für unmöglich gegolten hatte. Ebenso hatte der Gedanke Mengers [1]), dass die Mannigfaltigkeit der Güterrechte lediglich eine Folge der wirthschaftlichen Bedürfnisse der verschiedenen Volksklassen sei, auch in der Commission Anklang gefunden [2]).

Im Uebrigen machten sich aber gegenüber der ersten Lesung zwei entgegengesetzte Strömungen geltend. Die eine, die zunächst hervortrat, wurde namentlich von der germanistischen Wissenschaft geleitet. Sie betonte als ein Erforderniss alter Deutscher Sitte ein stärkeres Uebergewicht des Mannes über die Frau, als die erste Lesung es anerkannt hatte. Dem entsprechend wurde nunmehr der Grundsatz aufgestellt, dass der Mann das Frauengut selbständig und in eigenem Namen verwalten darf (1380). Den Vorschriften des Niessbrauchrechtes soll er nicht mehr unterliegen: eine Sicherstellungspflicht ist ihm nur bei erheblicher Gefährdung des Frauengutes auferlegt (1391). Güterrechtliche Ansprüche der Frau sollen in der Regel erst nach Auflösung der Ehe geltend gemacht werden können (1394). Mit dieser Schmälerung des Processrechtschutzes hängen völlig neue Bestimmungen zusammen, die dem Vormundschaftsrichter einen bedeutenden Einfluss auf das eheliche Leben einräumen. Sowohl die Frau (1357, 2; 1402) als auch der Mann (1358, 1379, 1447) sollen unter Umständen den Richter zur Schlichtung ehelicher Zwistigkeiten anrufen können, eine Neuerung, die auf die Macht des Richteramtes nicht ohne erheblichen Einfluss sein wird und in gewissem Sinne eine Verstaatlichung des Familienlebens in sich schliesst.

Dem erwähnten Streben nach Kräftigung der vermögensrechtlichen Stellung des Ehemannes stand eine gerade entgegengesetzte gegenüber, die unter dem Namen der „Frauenbewegung" kurz vor dem Abschlusse des Gesetzgebungswerkes in überraschender Stärke hervortrat und in vielfacher

---

[1]) A. a. O., S. 31 ff.

[2]) Reatz, a. a. O.

Hinsicht eine Besserung der rechtlichen Lage des weiblichen Geschlechtes begehrte. Obwohl ihre Vorkämpfer sich starker Uebertreibungen schuldig machten [1]), so lag doch in ihr ein richtiger Kern. Wenn es z. B. in einer Eingabe an den Reichstag hiess, dass das gesetzliche Güterrecht die Ehe zu einer Erwerbsquelle für den Mann stemple, so ist dies insofern nicht unrichtig, als der Mann in der Verwaltungsgemeinschaft alles, was er aus den Einkünften des Frauengutes erspart, für sich bei Seite legen darf und es der Frau nicht zu ersetzen braucht. Anstatt sich auf diesen Punkt zu beschränken, ging aber die Frauenbewegung viel weiter und begehrte geradezu die Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand, obwohl diese Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse den armen Mann einer reichen Frau in eine unwürdige Lage herabdrückt, die der deutschen Sitte allerdings nicht entspricht. Im Reichstage fand dieser Wunsch von zwei Seiten Unterstützung, die sich vorher noch niemals zusammengefunden hatten, von dem Hauptgegner der sozialdemokratischen Partei Freiherrn von Stumm und den Vertretern dieser Partei. Es hängt dies wohl damit zusammen, dass in den obersten und in den untersten Gesellschaftsschichten der Leichtsinn des Ehemannes dem Frauengute besonders gefährlich wird, während die breite Masse des nüchternen Mittelstandes des Schutzes, den die Gütertrennung gegen diese Gefahr gewährt, weniger bedarf. So erklärt sich auch der endgiltige Sieg der Verwaltungsgemeinschaft über die Gütertrennung. Die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes soll den ordentlichen Güterstand im Zweifel bilden (1363). Nur insofern ist die Gütertrennung schon in der zweiten Lesung der ersten gegenüber bevorzugt worden, als sie nunmehr zum subsidiären gesetzlichen Güterstande erhoben worden ist (1426 ff.), wäh-

---

[1]) So ist z. B. die Darstellung des deutschen Familienlebens in der viel verbreiteten Schrift von Bulling: *Die deutsche Frau und das bürgerliche Gesetzbuch*, Berlin 1896, an mehreren Stellen nahezu ein Zerrbild.

rend der erste Entwurf in ihr nur einen vertragsmässigen Güterstand sah [1]).

Die übrigen vertragsmässigen Güterstände sind in der zweiten Lesung beibehalten und noch weiter ausgebildet worden. So ist bei der Gütergemeinschaft dem ohne seine Schuld geschiedenen Gatten ein erhöhter Schutz zu Theil geworden (1478). Bei der communio bonorum prorogata sollte nach der ersten Lesung die Analogie des Erbvertrages angewendet werden. Die zweite hat dies beseitigt. In der Behandlung der Errungenschaftsgemeinschaft (1519 ff.) ist die Terminologie geändert worden. Die erste Lesung unterschied Gesammtgut, Sondergut und Vorbehaltsgut der Frau. Die Einkünfte des Sondergutes gehören zum Gesammtgute, die des Vorbehaltsgutes dagegen nicht (1526). Dieses Sondergut heisst in der zweiten Lesung „eingebrachtes Gut", wahrscheinlich deshalb, weil der Name Sondergut auch auf das Vorbehaltsgut passen würde, von dem das eingebrachte Gut unterschieden werden soll. Die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft ist a potiori „Fahrnissgemeinschaft" benannt worden (1549 ff.); das eherechtliche Register hat den Namen „Güterrechtsregister" erhalten (1558 ff.).

Bedeutsamen Wandlungen und lebhaften Erörterungen war das Scheidungsrecht des Entwurfes ausgesetzt. Die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, die in der ersten Lesung zugelassen war, wurde in der zweiten gestrichen (1568). Allerdings kennt auch diese eine vorübergehende Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft wegen Missbrauches der ehemännlichen Rechte an (1353, 1354). Schliesslich wurde aber von der Reichstagscommission auf Antrag der Conservativen und der Centrumspartei die endgiltige Trennung von Tisch und Bett, wie das canonische Recht sie enthält, wiederhergestellt unter dem minder drastischen und

---

[1]) Die Agitation für die Gütertrennung wird übrigens auch nach der Annahme des Gesetzbuchs von der Frauenbewegung fortgesetzt.

darum angemesseneren Namen einer „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft". Nach dem Satze: „In majori inest minus" darf der zur Scheidungsklage Berechtigte sich mit dem Antrage auf eine blosse Aufhebung der Gemeinschaft begnügen (1575). Die daraus entstehende Trennung kann aber hinterher von jedem Ehegatten bis zur völligen Scheidung gesteigert werden (1576).

Eine sehr lebhafte Bewegung erzeugte der von dem Strassburger Juristentage begünstigte Wunsch, die Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anzuerkennen. In der ersten Lesung war er unerfüllt geblieben, die zweite liess eine dreijährige Geisteskrankheit, von der die geistige Gemeinschaft für immer zerstört wird, als Auflösungsgrund gelten. Der Reichstag verwarf dies zunächst, nahm es aber schliesslich doch noch vor Thoresschluss auf den dringenden Wunsch der Bundesregierungen an (1569). Eine Rolle spielte hierbei nicht blos die irrige Meinung, dass die von einem derartigen Uebel Befallenen durchweg unempfindlich und bewusstlos seien, sondern auch die Erfahrung, dass in den unteren Ständen die von den Geisteskranken getrennten Gatten oftmals durch die Unmöglichkeit einer andern Heirath dem Concubinate in die Hände getrieben werden, sowie die Scheu vor der Fortpflanzung dieses vererblichen Uebels. Den Rücksichten des Mitleids mit dem Kranken wurde wenigstens in soweit Rechnung getragen, als man dem wegen Geisteskrankheit Geschiedenen dieselben Anrechte auf Unterhalt durch den Gatten gewährte, die dem aus andern Gründen unschuldig geschiedenen Gatten gegen den schuldigen Ehegenossen gegeben sind (1583).

In den Vorschriften über Verwandtschaft hat man die gesetzliche Empfängnisszeit bis zu dem dreihundert und zweiten Tage vor der Geburt erhöht (1592, 1717). In der ersten Lesung reichte sie nur bis zum dreihundertsten. Man stützte sich bei dieser Aenderung auf eine Reihe von Erfahrungen.

Die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder ist im All-

gemeinen in der zweiten Lesung unverändert geblieben. Eine Ergänzung enthält der Grundsatz der väterlichen und der mütterlichen Aussteuerpflicht bei der Heirath der Tochter (1620 ff.). Im Uebrigen hat man diesen Rechtszweig hinsichtlich der väterlichen Pflichten gegenüber dem Kindesgute dem Vormundschaftsrechte grundsätzlich gleichgestellt (1630, 1642 ff.), hinsichtlich der Haftung des Vaters aus der Verwaltung dieses Vermögens aber der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft (1654).

Die rechtliche Lage des unehelichen Kindes gegenüber seinem Erzeuger (1705 ff.), die der Kritik und namentlich der Frauenbewegung nicht günstig genug zu sein schien, ist in mehrfacher Hinsicht verbessert worden, allerdings nicht in dem vollen Umfange, in dem es gewünscht worden war. Statt des nothdürftigen Lebensunterhaltes muss nach der zweiten Lesung dem Kinde ein der Lebensstellung der Mutter entsprechender Unterhalt gewährt werden, auch nicht blos bis zum vierzehnten, sondern bis zum sechszehnten Lebensjahre (1708), sogar unter Umständen noch darüber hinaus, und zwar in einer Rente, die für drei Monate vorauszuzahlen ist (1710). Schon vor der Geburt soll der Vater im Wege einstweiliger Verfügung belangt werden können (1716).

Auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes hat die zweite Lesung erhebliche Neuerungen nicht vorgenommen.

Dagegen hat das Erbrecht in mehreren grundlegenden Punkten Aenderungen erfahren.

Als gesetzliche Erbfolgeordnung wurde ungeachtet des dagegen erhobenen Widerspruches die Linealerbfolge beibehalten. Den Ausdruck „Linie" hat jedoch die zweite Lesung mit „Ordnung" vertauscht. Während nun die erste Lesung die Linien in unbegrenzter Zahl zuliess, beschränkte sich die zweite auf vier Ordnungen, aus der fünften sollten nur Verwandte der aufsteigenden Linie berufen werden. Ausserdem wurde auch für die dritte Ordnung die Stammeserbfolge eingeführt, bei der die Abkömmlinge an die Stelle

der Verstorbenen treten (1926, 1927), eine Erbfolge, die nach der ersten Lesung ein Vorrecht der ersten beiden Linien sein sollte, während in alle entfernteren der nähere Grad den weiteren ausschloss. Der Reichstag hat diese Umgestaltung der dritten Ordnung bestehen lassen, im Uebrigen aber die erste Lesung wiederhergestellt (1929), so dass die entfernteren Verwandten, die man gemäss der zweiten Lesung als „lachende Erben" von dem Nachlasse hatte ausschliessen wollen, nun doch zuletzt das Feld behauptet haben.

Die begründete Erhebung einer Scheidungsklage soll dem verklagten Gatten sein Erbrecht rauben (1933).

Der Ausdruck: „Annahme der Erbschaft", den die erste Lesung vermieden hatte, ist wieder zu Ehren aufgenommen worden, obwohl er zu dem unmittelbaren Anfalle der Erbschaft an den Erben (1942) nicht recht passt, da diesem Grundsatze zufolge die Annahme nichts anderes sein kann, als ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf die Ablehnung.

Eine durchgreifende Vereinfachung erfuhr das sog. „Inventarrecht" des Entwurfes, entsprechend einem einstimmigen Beschlusse des Cölner Juristentages. Die erste Lesung verstand darunter das Recht gefahrlosen Erbschaftserwerbes, das unter Umständen durch Errichtung eines Inventars gewahrt werden musste und nach gemeinem Rechte überhaupt als beneficium inventarii von einer solchen Errichtung abhängt. Der durch das veränderte Recht unpassend gewordene Name des gefahrlosen Erbschaftserwerbes „Inventarrecht" ist erst in der Schlussredaction der zweiten Lesung gestrichen und demgemäss aus den Stellen des Gesetzbuches, die ihn enthielten, überall ausgemerzt worden. Statt seiner ist nunmehr (1975 ff.) von „beschränkter Haftung des Erben" die Rede, einer Benennung a potiori, die den vollen Werth des gefahrlosen Erbschaftserwerbes nicht erschöpft (vgl. z. B. 185, 2). Geblieben ist der Grundsatz, dass die beschränkte Haftung durch die Errichtung eines Inventars bedingt ist, sofern das Nachlassgericht eine solche begehrt

(1994). Im andern Falle ist dem Erben diese beschränkte Haftung nicht ohne weiteres gegeben, wie dies der erste Entwurf unter Gefährdung der Rechte der Gläubiger angenommen hatte. Vielmehr haben diese Rechte entsprechend dem erwähnten Juristentagsbeschlusse einen erhöhten Schutz gefunden. Um sich von den Folgen seiner unbeschränkten Haftung zu befreien, muss der Erbe grundsätzlich die Nachlassmasse herausgeben, damit sie nach concursrechtlichen Grundsätzen vertheilt werde Dem Erben ist also das Recht und die Pflicht, diese schwierige Vertheilung selbst vorzunehmen, grundsätzlich genommen worden und damit ist auch das verwickelte Recht der Abzugseinrede weggefallen, durch die nach der ersten Lesung der Erbe sich die Schranken einer concursrechtlichen Theilhaftung den Nachlassgläubigern gegenüber sichern durfte. Andererseits ist (ebenfalls im Einklange mit dem Juristentagsbeschlusse) dem Erben die Möglichkeit gegeben, möglichst einen förmlichen Nachlassconcurs zu vermeiden. Dies soll er dadurch erreichen können, dass er eine „Nachlasspflegschaft" einsetzen lässt, also ein Liquidationsverfahren hervorruft, das keinen eigentlichen Concurs darstellt (1975). Auch da, wo die Kosten eines derartigen Verfahrens aus der Masse nicht gedeckt werden können (1990), soll sich der Erbe durch Herausgabe der Masse zur Zwangsvollstreckung von weiterer Haftung befreien, also die Sorge für die richtige Vertheilung der Masse von sich abwälzen können.

Diese Bedingungen, die dem Erben für den Erwerb einer gefahrlosen Erbfolge gesetzt sind, gewähren den Gläubigern eine Sicherheit für eine sachgemässe Vertheilung der Masse. Die Gläubiger bedürfen aber auch noch eines Schutzes gegen Schädigungen des Nachlassbestandes in der Zeit, bevor der Erbe die Masse herausgiebt. Auch hierfür ist ihnen eine Sicherung gegeben (1977 ff.); namentlich soll der Erbe wegen verzögerter Concursanmeldung bei überschuldeter Masse auf Schadensersatz haften (1980). Auch können die Gläubiger, falls sie gefährdet sind, eine Nachlassverwal-

tung (1981), die Auflegung einer Inventarisationspflicht (1994) oder bei Ueberschuldung der Masse den Nachlassconcurs beantragen.

Endlich ist dem Erben zum Schutze gegen zudringliche Gläubiger, die ihm keine Zeit lassen, sich über den Stand der Masse zu unterrichten, ein Aufschub von drei Monaten nach der Annahme gewährt, binnen deren sie die Berichtigung der Nachlassschulden verweigern dürfen (2014).

Es ist hiernach ein neues, wohldurchdachtes, wenn auch aus dem blossen Gesetzestexte nicht ganz leicht verständliches Recht des gefahrlosen Erbschaftserwerbes geschaffen worden, das der Justinianischen Regelung des beneficium inventarii durch höhere Rücksichtnahme auf die Gläubiger und auf die Erben überlegen ist. Das Eingreifen der Obrigkeit in die Nachlassverwaltung ist hier für den Nothfall verwerthet worden, ohne in andern Fällen, in denen es sich namentlich in Oesterreich als lästig erwiesen hatte, sich den Betheiligten aufzudrängen.

Ein durchgreifender Umschwung hat sich bei dem Rechtsverhältnisse der Miterben unter einander vollzogen (2032 ff.). Die erste Lesung vertrat den Standpunkt des römischen Rechts, das die Miterben nicht mehr und nicht länger aneinander bindet, als es unbedingt nöthig ist. Hierdurch wird den einzelnen Erben die Verwerthung ihrer Antheile erleichtert und auch die Nachlassgläubiger können sich sogleich wenigstens zu einem Theile an jeden Miterben allein halten. Dieses System wurde jedoch von mehreren Seiten her angegriffen, insbesondere auch von dem Strassburger Juristentage verworfen. Daher neigte sich die zweite Lesung mehr den Grundsätzen des preussischen Rechtes zu, der sog. Erbgemeinschaft zur gesammten Hand, die grundsätzlich die Sorge für eine angemessene Vertheilung der Masse höher schätzt, als die Schnelligkeit der Verwerthung des Nachlasses. Hierbei wurde vielleicht nicht genügend erwogen, dass die Verzögerung im Verwerthen von Vermögensstücken nicht blos die Betheiligten trifft, sondern auch

das Gesammteinkommen des Nationalvermögens mindert. Ohne Rücksicht hierauf ist dem Miterben die Verfügung über seinen Antheil an den einzelnen Nachlassgegenständen versagt (2033), die Nachlassverwaltung nur als gemeinschaftliche gestattet (2038 ff.), die Haftung für die Schulden eine solidarische (2058), ein Grundsatz, dessen Härte nur bis zur Nachlasstheilung (2059) und nachher in einigen Ausnahmefällen (2060) gemindert ist. Das Hemmniss, das diese Grundsätze der Erbschafttheilung bereiten, wird durch ein gesetzliches gegenseitiges Vorkaufsrecht der Miterben wenigstens zum Theile gemildert (2034 ff.).

Die Nacherbfolge (2100 ff.) ist in der zweiten Lesung ebenso, wie das Recht des Ehemanns am Frauengute und das Recht des Vaters am Kindesgute der in der ersten Lesung angeordneten Analogie des Niessbrauches entzogen worden, da man annahm, dass eine derartige Behandlung nur in einigen Fällen, nicht aber in allen, den Wünschen des Erblassers entspreche. Dadurch sind mehrfache neue Bestimmungen nöthig geworden. Der Schattenseite einer jeden Einsetzung von Nacherben, die darin liegt, dass jemand über unbekannte Verhältnisse nach seinem Tode verfügt, hatte der erste Entwurf dadurch Rechnung getragen, dass er nur innerhalb einer Frist von dreissig Jahren nach dem Erbfalle die Einsetzung eines Nacherben gelten liess. Die zweite Lesung hat diesen guten Gedanken zwar beibehalten, aber in casuistischer Weise verklausulirt (2109).

Bei letztwilligen Auflagen soll die Unmöglichkeit der Erfüllung grundsätzlich nicht dem mit der Auflage Beschwerten zu gute kommen, falls er die Unmöglichkeit vertreten muss, z. B. sie verschuldet hat. Er soll dann demjenigen verhaftet sein, dem sein Wegfall Vortheil bringen würde (2196), eine Neuerung, die nur als Auslegungsregel gelten kann, jedenfalls aber einen guten Gedanken in sich schliesst.

Bei den Vorschriften über Testamentsvollstreckung stand

die erste Lesung im Zwange der doctrinären Anschauung, dass dabei eine Vertretung des Erben vorliege. Die zweite gab diesen Gedanken Preis, erhöhte durchweg die Machtbefugnisse des Testamentsvollstreckers und ermöglichte in mehrfacher Hinsicht ihre weitere Steigerung über das gewöhnliche Maass hinaus (2197 ff.).

Das holographische Testament war in der zweiten Lesung nur für letztwillige Verfügungen von kleinerem Umfange zugelassen worden; die Reichstagscommission hat es dagegen dem öffentlichen Testamente gleichgestellt. Dem entsprechend hat der Reichstag einen Grundsatz des französischen Rechtes in das deutsche Gesetzbuch aufgenommen (2231, 2).

Gemeinschaftliche Testamente waren nach der ersten Lesung unmöglich, durch die zweite sind sie den Ehegatten gestattet worden (2265 ff.).

Alle diese Aenderungen des ersten Entwurfes, deren Angabe übrigens auf Vollständigkeit keinen Anspruch macht, ergeben, in welcher tief eingreifenden Weise die zweite Lesung die Ergebnisse der ersten umgestaltet hat. Die Leistungen der Commission sind aber deshalb um so anerkennenswerther, weil neben den berücksichtigten Abänderungsanträgen auch noch eine grosse Menge derartiger Anträge durchberathen und nach sorgfältiger Prüfung zurückgewiesen worden ist.

Die Aufgabe, die der Bundesrath übernahm, war eine vornehmlich abwehrende. Auf seinen Anlass wurden mehrere Vorschriften von zweifelhaftem Werthe beseitigt, z. B. die Auflassung vor dem Notar, die neben der gerichtlichen in der zweiten Lesung zugelassen worden war (925). Der wichtigste Eingriff des Bundesrathes betraf, wie schon oben mehrfach erwähnt worden ist, das Vereinsrecht.

Im Reichstage war eine starke Strömung einer möglichst unveränderten Annahme des Entwurfes ohne Commissionsberathung nicht abgeneigt. Einzelne Theile, namentlich das Vereins- und das Eherecht, hatten jedoch bereits innerhalb weiter Volkskreise so viel Widerspruch gefunden, dass dies

Ziel nicht zu erreichen war. Die Reichstags-Commission von 21 Gliedern, die demnächst unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten des Reichstages, Spahn, in 53 Sitzungen tagte und das Ergebniss ihrer Arbeiten durch ihre Mitglieder Enneccerus (Professor in Marburg), v. Buchka, Bachem und Schröder dem Reichstage berichten liess, hat in kurzer Zeit viel geleistet. Es erklärt sich dies daraus, dass sie Mitglieder in sich schloss, die das Werk, um dessen Ausbesserung an einzelnen Stellen es sich handelte, seit Jahren kannten. Ihre fast durchweg vom Reichstage gebilligten Aenderungen sind zum grossen Theile bereits im Vorstehenden erwähnt worden. Als besonders wichtige Neuerungen, die neben manchem andern stehen, sollen noch die folgenden hervorgehoben werden. Eine allgemeine Vorschrift (138, 2) entzieht jedem Sachwucher, eine andere (226) jeder chikanösen Rechtsausübung die civilrechtliche Kraft. Der Briefwechsel soll der durch Rechtsgeschäft angeordneten (nicht der gesetzlichen) schriftlichen Geschäftsform genügen (127). Der regelmässige Zinssatz wurde von fünf auf vier Prozent herabgesetzt (246). Die Vorschriften, die aus Gründen der Menschlichkeit den aus einem Dienstvertrage Verpflichteten gegen allzu ungünstige Vertragsnormen zu sichern suchen, wurden erweitert (617, 618). Leibrenten- und Bürgschaftsverträge sollen der Schriftform bedürfen (761, 766), Differenzgeschäfte über Waaren und Werthpapiere als Spiel gelten (764). Der Frauenbewegung gewährte man eine Mehrung des vormundschaftsgerichtlichen Einflusses auf die Rechte des Ehemannes (1358) und die Zulassung der Frauen zum Vormundschaftsamte (1780, 1781, 1783), bei der übrigens das Recht der Frauen zur Ablehnung dieses Amtes unverkürzt blieb (1786, 1). In diesem Punkte wurden also die Wünsche der Frauen auf „völlige Gleichberechtigung mit den Männern" sogar überschritten.

Auch eine wichtige terminologische Aenderung war das Werk der Commission. Aus dem „Hinterlegungsvertrage"

wurde die „Verwahrung" (688). Der neue Name kennzeichnet in treffender Weise die Auffassung, die der Entwurf von den Pflichten des Depositars hat.

Vom grössten Einflusse auf das Gelingen des Werkes war eine innerhalb der Commission zwischen der nationalliberalen und der Centrums-Partei über die beiden wundesten Punkte der Reichstagsvorlage, das Vereinsrecht und das Eherecht, geschlossene Vereinbarung, bei der namentlich das bekannte Haupt der erstgenannten Partei von Bennigsen thätig hervortrat. Das Centrum verfocht der Reichstagsvorlage gegenüber die Vereinsfreiheit und die Gegnerschaft wider die obligatorische Civilehe. Nunmehr begnügte es sich auf dem Gebiete des Vereinsrechtes mit einer minder starken Einschränkung der in der Vorlage der Staatsgewalt gegebenen Rechte, wogegen der Abschnitt über die Ehe auf seinen Wunsch die Ueberschrift „Bürgerliche Ehe" erhielt und ein neuer Titel beigefügt wurde, dessen einziger § 1588 lautet: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt." Es ist dies ein beachtenswerthes Beispiel für den Preis, der unter Umständen auch für eine lex imperfecta gezahlt wird.

Als die Vorlage an den Reichstag zurückgelangte, war die Jahreszeit bereits so weit vorgeschritten, dass von vielen Seiten der Wunsch laut wurde, eine endgiltige Entscheidung erst später zu treffen, wenn der Reichstag nach einer Vertagung sich wieder versammeln würde. Trotzdem drang die entgegengesetzte Meinung durch. Obwohl während der folgenden Debatten keine Schlussanträge gestellt wurden, so sind doch bittere Klagen darüber laut geworden, dass das Gesetzbuch „durchgejagt" oder „durchgepeitscht" worden sei Ob der durch solche Beschleunigung entstandene Schaden wirklich grösser ist, als der dadurch erreichte Vortheil, ist sehr zweifelhaft, wenn man bedenkt, dass ein sorgfältig gearbeitetes Gesetzbuch einem Räderwerke gleicht, dessen einzelne Theile in einander greifen, und von dem

alle, die das Ganze nicht genau kennen, ihre Hand fern halten sollten. Dass eine solche Enthaltsamkeit in den agitatorischen Volksversammlungen, die in der Vertagungszeit einen Einfluss auf den Reichstag erstrebt haben würden, beobachtet worden wäre, wird wohl niemand behaupten können. Dazu kommt die unheimliche Rolle, die der Zufall bei Mehrheitsbildung spielt, da auch bei den wichtigsten Fragen nicht alle Reichstagsabgeordneten anwesend zu sein pflegen. Einmal musste sogar die Beschlussfähigkeit des Hauses lediglich nach den Hüten festgestellt werden, deren Eigenthümer sich zum grossen Theile durch die Anwesenheit des chinesischen Vicekönigs Li-Hung-Tschang im Reichstagsgebäude aus dem Sitzungssaale hatten herauslocken lassen [1]). So ist z. B. der Reichstagsbeschluss, nach dem die Söhne in Zukunft der väterlichen Zustimmung zur Ehe nicht mehr bedürfen sollen und die Töchter nur bis zum 21ten Jahre (1305), von vielen als Ergebniss einer Ueberrumpelung empfunden worden, und enthält ohne Zweifel eine weitere Lockerung des durch die neueren Verhältnisse ohnehin geschwächten Familienzusammenhaltes. Ebenso steht es ohne Zweifel mit der unvermeidlichen Schnelligkeit der parlamentarischen Debatten in Zusammenhang, dass es dem Centrum gelungen ist, die landesrechtlichen Schranken des Erwerbs der todten Hand für Gaben bis zu 5000 Mark (nach dem Commissionsbeschlusse bis zu 3000 Mark) zu beseitigen (Einführungsgesetz, Art. 86). Wenn man ferner bedenkt, welche eingehende Erwägungen auf Grund eines umfangreichen Materials zu einer wirklich soliden Gesetzgebungsarbeit gehören, so wird man den blitzartigen Einfällen, die in einer parlamentarischen Verhandlung überraschend hervortreten und oft genug zünden, eine berechtigte Scheu entgegenbringen dürfen. So wurde z. B. vom Reichstage nach dem Vorschlage der Commission ein guter

[1]) *Die Reichstags-Session 1895/6*, herausgegeben vom Centralbureau der nationalliberalen Partei, Berlin 1896, Abschn. I, S. 317.

Gedanke des älteren deutschen Rechts (1969) neubelebt, ohne dass es möglich war, ihn bis zu einer Anpassung an die gegenwärtigen Verhältnisse durchzuarbeiten. Es ist dies ein Seitenstück des sog. Gnadenquartals der Beamten, das Recht des dreissigsten Tages für Familienangehörige, die im Hause eines Erblassers Wohnung und Unterhalt gefunden haben. Diese sollen beides dreissig Tage lang behalten. Hierbei hätte nun den Erben die Möglichkeit, statt der Wohnung eine Entschädigungssumme zu leisten, offen gehalten werden müssen Nunmehr können die dreissig Tage da, wo sie über den üblichen Vermiethungstermin hinausragen, den Verpflichteten einen Schaden zufügen, der zu dem Vortheile, den sie dem Berechtigten gewähren, nicht im Verhältnisse steht.

Wenn hiernach die Klippen, die dem Gesetzgebungsschiffe drohten, auf der letzten Strecke der Fahrt am Gefährlichsten waren, so darf doch dem deutschen Reichstage nicht die Anerkennung versagt werden, dass er eine Reihe bedenklicher Angriffe gegen bewährte Rechtsgrundsätze zurückgeschlagen hat. Die Vertheidigung der obligatorischen Civilehe insbesondere war freilich vor allem eine Folge der festen Haltung der Regierungen, die daran nicht rütteln liessen. Ausserdem wehrte der Reichstag den Wunsch einer Beseitigung des Pfandrechtes des Vermiethers und des Verpächters ab, desgleichen einer Umänderung des „Dienstvertrages" in einen „Arbeitsvertrag", bei der die Grenze zwischen Dienst- und Werkvertrag völlig verwischt worden wäre, ebenso den noch vor der Abstimmung zurückgezogenen Antrag auf Beseitigung der Grundschuld, ferner die begehrten weiteren Erleichterungen der Ehescheidung und der Eheschliessung, die gewünschte Streichung der exceptio plurium gegen die Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder, die beantragte Beschränkung des Gattenerbrechtes, die Ausschliessung des Pflichttheilsrechtes für landwirthschaftliche und forstwirthschaftliche Güter u. a. m., also eine Menge von tiefgreifenden Erschütterungen, die unserer Gesellschaftsordnung

drohten. Andere wichtige Entscheidungen des Reichstags sind schon oben gelegentlich erwähnt worden. Als eine Neuerung, die von sozialdemokratischer Seite ausging, mag noch erwähnt werden, dass der Mann der Mutter eines unehelichen Kindes seinen Namen mit Zustimmung der Mutter und des Kindes diesem soll ertheilen dürfen (1706), offenbar, um den Makel seiner Abstammung nach aussen hin zu verdecken.

Die abgewiesenen Anträge rührten zum grossen Theile von Angehörigen der sozialdemokratischen Partei her, die dann auch den Hauptbestandtheil der Minderheit von 48 Stimmen bildete, gegen deren Widerspruch das Gesetzbuch am 1ten Juli 1896 durch eine Mehrheit von 222 Stimmen angenommen worden ist.

Zugleich wurde auch das Einführungsgesetz genehmigt. Weitere ergänzende Nebengesetze, namentlich Revisionen der Civilprozess- und der Concursordnung sowie des Handelsgesetzbuches, eine Reichsgrundbuchordnung und ein Zwangsvollstreckungsgesetz für Grundstücke sollen noch vor Ablauf des Jahrhunderts vollendet werden und zugleich mit dem bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft treten. Einige minder bedeutende Abänderungen von Reichsgesetzen sind in das Einführungsgesetz aufgenommen worden. Dieses Einführungsgesetz enthält neben einigen allgemeinen Bestimmungen, die den Anfang, und einer Reihe von Uebergangsbestimmungen die den Schluss bilden, vornehmlich eine Neugestaltung des sog. internationalen Privatrechts, auch ein Verzeichniss der Gebiete des bürgerlichen Rechtes, die besondern Reichsgesetzen und den Landesrechten verblieben sind.

Bei der Bearbeitung der Grundsätze für die Anwendung der in- oder ausländischen Rechtssätze auf auswärtige oder inländische Ereignisse (dem sog. internationalen Privatrechte) fand sich noch als werthvoller Ueberrest der ersten Lesung eine nicht mit dem Uebrigen veröffentlichte Bearbeitung vor. In diesem streitigen Gebiete machte selbst der

Name grosse Schwierigkeiten. Man musste sich mit ungenauen Bezeichnungen begnügen. Dass man nicht von einer Collision der Rechtssätze gesprochen hat, ist sicherlich zu loben; denn eine Collision liegt hier nur im Kopfe dessen vor, der darüber im Unklaren ist, welchen von mehreren Rechtssätzen er anwenden soll. Die erste Lesung sprach von der räumlichen Herrschaft der Rechtsnormen, obwohl die Geltungsgebiete, um die es sich dabei handelt, keine scharf umgrenzten Räume sind, sondern in demselben Raume mehrere Rechtssätze sich zusammenfinden. Die zweite Lesung redete von der Anwendung ausländischer Gesetze; dies war jedoch nicht erschöpfend, weil auch die Anwendung inländischer Gesetze auf Ereignisse und Zustände in ausländischen Gebieten geregelt wurde. Der Bundesrath, der diese Regelung des Geltungsumfanges des Rechtes, die als sechstes Buch des bürgerlichen Gesetzbuches veröffentlicht war, unter die „allgemeinen Vorschriften" des Einführungsgesetzes hinüberstellte, hat damit den gordischen Knoten der Benennungsfrage durchhauen. Es sollen übrigens dabei die Geltungsschranken des Rechtes nur dem Auslande gegenüber bestimmt werden, dagegen unter den aufrecht erhaltenen Deutschen Landesrechten offen bleiben [1]), obwohl der Wortlaut einzelner Bestimmungen (z. B. Art. 11) Zweifel erweckt.

Die Neuordnung dieses Zweiges hat eine gewisse Casuistik nicht entbehren können. Ein durchgreifender Grundgedanke für das Gebiet des Personenrechts ist die Ablehnung des noch immer vorherrschenden Territorialprincips, das den im Auslande wohnenden Inländer dem Ausländer gleichstellt und den im Inlande wohnenden Ausländer dem Inländer. Der Grundsatz des Entwurfes war vielmehr das Staatsangehörigkeitsprincip, abgeschwächt durch einige Ausnahmen (z. B. Art. 9, 2: Todeserklärung des Ausländers für sein inländisches Ver-

[1]) So berichtet Reatz, *die zweite Lesung*, II, S. 476, aus den Protokollen der Commission.

mögen; Art. 23: Bevormundung des ausländischen Mündels, für den der eigene Staat die Fürsorge nicht übernimmt). Dass das Staatsangehörigkeitsprincip den Ausländern nachtheiliger sei als das andere, lässt sich nicht behaupten. Beide Grundsätze haben vielmehr für den, den sie treffen, ihre Licht- und ihre Schattenseiten, wohl aber begünstigt das Territorialsystem die Verschmelzung der zusammenlebenden Angehörigen verschiedener Staaten, der Staatsangehörigkeitsgrundsatz verschärft dagegen ihre Absonderung. Das neue Gesetz entspricht daher der Verstärkung des Nationalbewusstseins, die als ein charakteristischer Zug der neueren Zeit die kosmopolitische Empfindungsweise früherer Geschlechter mehr und mehr zurückdrängt.

Ausserhalb des Personenrechtes erhielt sich der Satz: locus regit actum (Art. 11). Doch ist dies grundsätzlich für sachenrechtliche Geschäfte der Ort des Rechtsverhältnisses, um das es sich handelt, nicht der Ort des Geschäftsabschlusses; für die andern Rechtsgeschäfte dagegen der eine oder der andere.

Die schon erwähnte ziemlich umfangreiche Aufzählung der Rechtszweige die dem Landesrechte vorbehalten bleiben (Einführungsgesetz, Art. 56 ff.) ist im Reichstage eine „Verlustliste der Deutschen Rechtseinheit" genannt worden. In ihr finden wir das Wasserrecht, das Bergrecht und anderes, namentlich auch das Erbpachtrecht (Art. 63). Dieses sollte ursprünglich beseitigt werden; man hat es aber schliesslich doch noch beibehalten, ein Zugeständniss an die agrarische Bewegung, aus deren Mitte mehrfach Ausdrücke der Unzufriedenheit über den Entwurf laut geworden waren.

Alle diese Verluste der Einigungsbestrebungen bedeuten jedoch nichts gegenüber dem erzielten Gewinne. Allerdings ist jeder Gesetzesbuchstabe nur ein Programm. Auch Deutschlands Rechtseinheit steht zunächst nur auf dem Papiere. Einer gewaltigen Arbeit wird es bedürfen, um sie zur That zu machen. Die Folgen dieser grossen Rechtsumwälzung las-

sen sich nicht vorhersehen. Fraglich ist namentlich, ob der erfreuliche Zusammenhang der deutschen Rechtswissenschaft mit dem Auslande, dem auch dieser Aufsatz seine Entstehung verdankt, dadurch geschmälert werden wird, dass das römische Recht seine unmittelbare Geltung auf deutschem Boden verlieren soll. Wir dürfen jedoch annehmen, dass der Werth der römischen Texte für die juristische Bildung und für die Erläuterung der Geschichte des Rechtes aller civilisirten Staaten so völlig ausser jedem Zweifel ist, dass die Deutung ihres Inhalts auch in Zukunft gesichert ist.

Ueberdies wird durch die Herstellung eines einheitlichen Deutschen bürgerlichen Rechtes die vergleichende Privatrechtswissenschaft einen gewaltigen Aufschwung nehmen. Wenn sie hinter den andern Zweigen der Rechtsvergleichung zurückgeblieben ist, so erklärt sich dies wohl vornehmlich daraus, dass ihre Bestrebungen bisher Gefahr liefen, in der grossen Masse der deutschen Sonderrechte zu ertrinken. Somit wird Deutschlands Rechtseinigung weit über seine Grenzpfähle hinaus wirken und der freundnachbarlichen Theilnahme nicht unwürdig sein.



